

**Verbraucherinformationen gemäß §§ 5ff Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz
zum Zweck des Abschlusses einer Haus&Heim Versicherung**

1. Über den Unternehmer

Firmenname: Wüstenrot Versicherungs-AG

Hauptgeschäftstätigkeit: Betrieb der Vertragsversicherung gemäß § 6 Abs 1 VAG 2016

Anschrift: Alpenstraße 61 5020 Salzburg	Service-Hotline: Telefon: +43 (0)57070 100 Telefax: +43 (0)57070 535 Österreichweit zum Einheitstarif	E-Mail: office@wuestenrot.at Homepage: http://www.wuestenrot.at
--	---	--

Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht:
FN 34521t, Landesgericht Salzburg

UID-Nr.:
ATU 56195539

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Bank und Versicherung,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

2. Über die Finanzdienstleistung

Vertragsgrundlage

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag, die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsurkunde maßgebend. Für die Haushaltversicherung gelten die aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), für die Eigenheimversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE); Sonderbedingungen für die Haus & Heim Versicherung je nach Umfang des beantragten Versicherungsschutzes.

Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes

- **Haushaltsversicherung**

Die Haushaltversicherung besteht aus der Sachversicherung, welche die Gegenstände des Haushalts gegen bestimmte Gefahren (Feuer, Naturgefahren, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Glasbruch) versichert, und aus der Privathaftpflichtversicherung

- **Sachversicherung (Wohnungsinhaltversicherung)**

Im Rahmen der Höchsthaftungssumme werden Reparatur-, Wiederbeschaffungs- sowie Nebenkosten, die zur Behebung versicherter Schäden an versicherten Sachen anfallen, übernommen. Versichert ist alles, was in einem Haushalt zur Einrichtung zählt, zum Gebrauch dient oder für den Verbrauch bestimmt ist. Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs ist der Wohnungsinhalt auch während des Umzugs und in der neuen Wohnung versichert.

- **Privathaftpflichtversicherung**

Diese schützt das Vermögen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (Ehegatte, Lebensgefährte – auch gleichgeschlechtlich -, Kinder bis 27 Jahre mit Hauptwohnsitz an der Adresse des Versicherungsnehmers, wenn Präsenzdienst/ Wehersatzdienst bzw. Bezug Familienbeihilfe bzw. € 9.000,00 max. Einkünfte pro Jahr) gegen Schadenersatzansprüche anderer Personen. Die Funktion der Haftpflichtversicherung besteht in der Bezahlung berechtigter, aber auch in der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Pauschalversicherungssumme von € 1 Mio. (weltweit);
mit XXL-Schutz € 2 Mio. (weltweit).

- **Eigenheimversicherung**

Die Eigenheimversicherung bietet Versicherungsschutz für Sachschäden am Gebäude aufgrund bestimmter vereinbarter Gefahren (Feuer, Naturgefahren, Leitungswasser) und inkludiert auch die Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz.

- **Sachversicherung (Gebäudeversicherung)**

Im Rahmen der Höchsthaftungssumme werden Reparatur-, Wiederherstellungs-, Wiederbeschaffungs- sowie Nebenkosten, die zur Behebung versicherter Schäden an versicherten Sachen anfallen, übernommen. Versichert ist neben dem Hauptgebäude auch das/die frei stehende/n oder angebaute/n Nebengebäude (zusätzlich bis 10 % der Höchsthaftungssumme; mit XXL-Schutz bis 25 % der Höchsthaftungssumme) auf dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Grundstück. Die Versicherung umfasst auch Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten (z.B. provisorische Abdeckung nach einem Sturmschaden am Dach), sowie Feuerlösch-, Bewegungs-, Schutz-, Abbruch-, Aufräum-, Entsorgungs-, Auftau- und Suchkosten sowie Mehrkosten nach Behördenauflagen bis 10 % der Höchsthaftungssumme.

- **Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz**

Die Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz schützt das Vermögen des Versicherungsnehmers gegen Schadenersatzansprüche von Dritten (z.B. Nachbarn, Passanten und Besuchern) mit einer Pauschalversicherungssumme von € 1 Mio.; mit XXL-Schutz € 2 Mio.

Verantwortlichkeit

Die Fragen der Wüstenrot Versicherungs-AG zu den Gefahrenumständen wurden vom Antragsteller wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet. Das Verschweigen von erheblichen Gefahrenumständen, die dem Antragsteller bekannt sind bzw. bis Vertragsabschluss bekannt werden berechtigt die Wüstenrot Versicherungs-AG zum Rücktritt vom Vertrag. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist der Antragsteller allein verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Beitragszahlung, Aufwandsatz

Den Beitrag ist im online erstellten Versicherungsangebot, dem Antrag und der Versicherungsurkunde ersichtlich. Der angegebene Beitrag umfasst alle Entgelte und Steuern; er stellt somit den Gesamtpreis dar. Die Beiträge sind in der Haushaltsversicherung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) bzw. in der Eigenheimversicherung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) wertgesichert vereinbart. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn der Jahresbeitrag vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

Die Jahresbeiträge können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch auf Verlangen des Versicherers mit Zuschlägen (3 % für halbjährliche, 5 % für vierteljährliche und 10 % für monatliche Raten) bezahlt werden. Bei Bezahlung mittels SEPA-Lastschrift entfällt der Zuschlag für unterjährige Zahlungsweise. Eine monatliche Zahlungsweise ist ausschließlich mit SEPA-Lastschrift möglich, bei Nichteinlösung wird auf Zahlung mit Erlagschein inklusive Unterjährigkeitszuschlag umgestellt.

Der erste oder die einmalige Beitrag einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde und Aufforderung zur Beitragszahlung zu zahlen (Einlösung der Versicherungsurkunde). Die Folgebeiträge einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).

In den Beiträgen ist eine Versicherungssteuer von derzeit 11 % sowie anteilige Feuerschutzsteuer von derzeit 4 % enthalten.

Für Mehraufwendungen wird ein angemessener Aufwandsatz verrechnet. Die Höhe des Aufwandsatzes für z.B. Mahnungen bei Beitragszahlungsverzug, Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mehraufwendungen, die durch den Versicherungsnehmer veranlasst werden, kann bei der Wüstenrot Versicherungs-AG jederzeit kostenfrei erfragt werden.

Hinweis auf weitere Steuern und Gebühren

Im Zusammenhang mit der Versicherung können möglicherweise weitere Steuern und Gebühren anfallen, die nicht über die Wüstenrot Versicherungs-AG abgeführt oder verrechnet werden.

Kommunikationskosten

Es fallen neben den allgemeinen Kommunikationskosten (z.B. für die Webnutzung) keine Zusatzkosten an.

Gültigkeitsdauer der Produktinformation

Die Produktinformationen bleiben so lange gültig, wie sie im Internet auf der Klickmal Homepage (www.klickmal.at) eingesehen werden können.

3. Über den Fernabsatzvertrag

Anwendbares Recht, Vertragssprache

Sowohl auf die Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss von Verträgen als auch auf alle vertraglichen Beziehungen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die auf das gesamte Rechtsverhältnis angewandte Sprache ist deutsch.

Was passiert nach dem Absenden des Antrages?

Durch den Klick auf den Knopf „Senden“ erhalten sie umgehend eine Bestätigung per E-Mail. In diesem E-Mail finden Sie eine Zusammenfassung des Inhaltes Ihres Antrages sowie alle wichtigen Informationen zum Vertragsabschluss. Ihr Antrag sowie die Versicherungsurkunde werden bei uns gespeichert.

Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Versicherungsurkunde oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Das Absenden Ihres Antrages stellt noch keine Annahme Ihres Versicherungsantrages dar. Sollten wir Ihren Antrag nicht annehmen können, erhalten Sie von uns eine Ablehnung Ihres Antrages.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit dem auf der Versicherungsurkunde angeführten Datum in Kraft. Wird die Versicherungsurkunde erst danach ausgehändigt, dann aber der Beitrag binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem in der Urkunde vereinbarten Datum gegeben.

- **Vorläufiger Versicherungsschutz**

Gemäß § 1a (2) VersVG kommt der Versicherungsvertrag erst mit Zugang der Versicherungsurkunde oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Daher besteht vor diesem Zeitpunkt ohne besondere Vereinbarung kein Versicherungsschutz. Abweichend von § 1a (2) VersVG gewährt die Wüstenrot Versicherungs-AG ab Eingang des Antrages in der Zentrale vorläufigen Versicherungsschutz, wenn das beantragte Risiko den Annahmerichtlinien entspricht. Ist ein späterer Beginn beantragt, besteht die Deckung frühestens ab diesem Zeitpunkt. Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages, wenn die Wüstenrot Versicherungs-AG Ihren Antrag ablehnt oder den vorläufigen Versicherungsschutz als beendet erklärt, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragseingang. Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein gesonderter Beitrag verrechnet. Wenn wir aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes leisten, gelangt der im Antrag errechnete (erste) Jahresbeitrag zur Vorschreibung; dieser Beitrag wird mit der von uns zu erbringenden Versicherungsleistung verrechnet. Für Versicherungsfälle aus dem Katastrophenschutz, die vor Ablauf von 36 Tagen ab dem Tag der Antragstellung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Das gilt auch bei einem nachträglichen Einschluss des Katastrophenschutzes bzw. einer nachträglichen Erhöhung des Katastrophenschutzes für die erhöhte Deckung. Wenn das Risiko Katastrophenschutz bereits bei einem Vorversicherer versichert war und es zwischen Beendigung des Vorvertrages und Inkrafttreten des neuen Vertrages bei Wüstenrot keinen versicherungsfreien Zeitraum gegeben hat, gilt diese Frist von 36 Tagen nur für jenen Teil des Schadens, der die Höhe der Versicherungssumme für den Katastrophenschutz beim Vorversicherer überschreitet.

Vertragsdauer/Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres haben beide Vertragspartner das Recht, den Versicherungsvertrag zum Ende jedes nachfolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, erstmals zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres. Das Versicherungsjahr richtet sich grundsätzlich nach dem ursprünglichen Versicherungsbeginn. Fällt dieser nicht auf einen Monatsersten, gilt der auf den Versicherungsbeginn folgende Monatserste als Beginn des Versicherungsjahres und Hauptfälligkeitzeitpunkt. Wurde ein abweichender Hauptfälligkeitzeitpunkt vereinbart, so gilt dieser als Beginn des Versicherungsjahres.

Form von Erklärungen

Für Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, versicherter Personen oder sonstiger Dritter genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und dem Versicherer zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Ausgenommen hiervon sind Erklärungen, für welche gesetzlich die Schriftform vorgesehen ist oder für welche die Schriftform ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung vom Erklärenden eigenhändig unterschrieben zugehen muss. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Personen oder sonstigen Dritten sind nicht wirksam.

Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers

- Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung des Beitrages – soweit dieser nicht im Antrag bestimmt ist – und vorgesehene Änderungen des Beitrages nicht vor Abgabe des Versicherungsantrages erhalten hat oder keine Kopie des Antrages ausgehändigt worden ist, kann er gemäß § 5b VersVG binnen zwei Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsagenten vermittelt wurde und der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht alle in den §§ 137f (7) bis (8) und 137g GewO vorgesehenen Mitteilungen (Beratungsprotokoll) erhalten hat.
Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gemäß § 5c VersVG vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Diese Rücktrittsrechte gelten nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Zugang der Versicherungsurkunde und der Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Beitragsfestsetzung oder –änderung bzw. mit Erfüllung der Mitteilungspflichten nach §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 und § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g in Verbindung mit § 137h GewO zu laufen und endet spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde und Belehrung über das Rücktrittsrecht.
- Hat der Versicherungsnehmer als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes den Antrag weder in den Geschäftsräumen des Versicherers gestellt noch selber den Vertragsabschluss angebahnt, ist er überdies gemäß § 3 KSchG berechtigt, binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Versicherungsurkunde den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-Mail) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer gemäß § 8 FernFinG die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 1 Monat beträgt. Die Frist beginnt mit Ausfolgung der Versicherungsurkunde und der Versicherungsbedingungen zu laufen. Bei Nichtausübung des Rücktrittsrechts kommt der Vertrag vereinbarungsgemäß zustande.
- Die Ausübung des Rücktrittsrechtes bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit jeweils der geschriebenen Form; Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Der Rücktritt ist zu richten an:

Wüstenrot Versicherung-AG, Alpenstraße 61, 5020 Salzburg,

Fax: 057070 535

E-Mail: vertrag@wuestenrot.at

4. Über Rechtsbehelfe

Beschwerdebearbeitung

Wir legen großen Wert auf eine hohe Servicequalität. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie einmal nicht zufrieden sind. Wir versichern Ihnen, wir arbeiten mit großer Sorgfalt und Fachkompetenz an der Lösung Ihres Themas.

Das Beschwerdemanagement der Wüstenrot Versicherungs-AG ist erreichbar unter:

Beschwerdehotline:

057070 – 820

Mo-Fr: 08:00 – 16:00

E-Mail: beschwerde@wuestenrot.at

Homepage: www.wuestenrot.at/de/formular/beschwerde.html

Postalisch: Wüstenrot Versicherungs-AG, Alpenstraße 61, 5020 Salzburg

Sollten Sie trotz sorgfältiger Bearbeitung Ihres Anliegens mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sein, dann kann folgende Stelle kontaktiert werden:

- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Informations- und Beschwerdestelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien